

# RS Vwgh 1996/11/12 96/04/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1996

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §39 Abs1;

GewO 1994 §39 Abs2;

## Rechtssatz

Eine entsprechende Betätigung iSd § 39 Abs 2 GewO 1994 kann nur angenommen werden, wenn die Erwartung gegeben ist, daß der Geschäftsführer nach den objektiv gegebenen Rahmenbedingungen in der Lage sein werde, der ihm obliegenden, sich aus der Natur des BETREFFENDEN Gewerbes ergebenden Kontrolltätigkeit zur Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften des Gewerbes nachzukommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040206.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)